

BGer 5A_607/2025 vom 2. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_607_2025

FR: TF 5A_607/2025 du 2 septembre 2025

IT: TF 5A_607/2025 del 2 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht kann keine allgemeinen Anliegen, wobei vorliegend selbst ein solches nicht klar aus der Eingabe hervorgeht, sondern einzig form- und fristgerechte Beschwerden gegen kantonal letztinstanzliche Urteile behandeln.

Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch einen Fingerzeig, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen soll. Damit bleibt sie unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.